

Stadtverwaltung Merseburg

**Benutzungssatzung für die Veranstaltungsstätten
„Schlossgartensalon Merseburg“ und
„Kongress- und Kulturzentrum Ständehaus Merseburg“
(Veranstaltungsstätten-Benutzungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (KVG LSA, GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.11.2019 folgende Veranstaltungsstätten-Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Veranstaltungsstätten „Schlossgartensalon Merseburg“ und „Kongress- und Kulturzentrum Ständehaus Merseburg“ (im Weiteren „Veranstaltungsstätten“ genannt) sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Veranstaltungsstätten stehen allen Zugangsberechtigten gemäß § 21 KVG LSA und Nichteinwohnern der Stadt Merseburg unter Berücksichtigung der Festlegungen dieser Satzung zur Verfügung.

§ 2 - Genehmigung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Veranstaltungsstätten erfolgt durch Genehmigung der Stadt Merseburg. Sie wird auf Antrag für eine einmalige Benutzung oder für die Benutzung auf Dauer innerhalb bestimmter Zeit erteilt und durch einen Vertrag geregelt.
- (2) Die Benutzung soll insbesondere durch Tagungen, Konferenzen, Präsentationen, Empfänge, Ausstellungen, Messen, gesellschaftliche und bürgerschaftliche Anlässe und kulturelle Veranstaltungen unter bevorzugter Berücksichtigung der Interessen der Stadt Merseburg erfolgen.
- (3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn sie nicht der Geschichte und Würde der Veranstaltungsstätten und deren denkmalgeschütztem Ambiente entspricht.
- (4) Bei Vorliegen mehrerer Anträge zur Benutzung entscheidet der Oberbürgermeister unter Berücksichtigung von § 2, Ziffer 2.
- (5) Die Genehmigung wird im Übrigen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen eines der in Ziffer 3 und 4 aufgeführten Gründe erfolgen.
- (6) Die Genehmigung zur Benutzung schließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Benutzung der Einrichtungsgegenstände ein. Im Übrigen richten sich Inhalt und Umfang der Genehmigung nach dem zwischen dem Benutzer und der Stadt Merseburg abgeschlossenen Vertrag.

§ 3 - Benutzung

- (1) Die Benutzer haben die Räume und Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln und die Hausordnung einzuhalten.
- (2) Verursachte oder festgestellte Schäden am Gebäude oder den Einrichtungsgegenständen hat der Benutzer unverzüglich der Stadt Merseburg zu melden.

§ 4 - Haftung

Die Benutzer haften der Stadt Merseburg für alle Schäden, die an dem Gebäude oder den Einrichtungsgegenständen während der Benutzung entstehen, es sei denn, dass diese auf eine übliche Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.

§ 5 - Hausrecht / Entgelte

- (1) Der Oberbürgermeister erlässt eine Hausordnung.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsentgelten regelt die Veranstaltungsstätten-Entgeltordnung zur Veranstaltungsstätten-Benutzungssatzung.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Veranstaltungsstätten-Benutzungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Benutzungssatzung für das Kongress- und Kultur-Zentrum ‚Ständehaus Merseburg‘“ vom 26.09.2003 und die „Benutzerordnung für die Benutzung des ‚Schlossgartensalons Merseburg‘“ vom 16.04.1996 außer Kraft.

Merseburg, den 21.11.2019

(gez.) Bühligen
Oberbürgermeister

(gez.) Striegel
Stadtratsvorsitzender